



Anlage 9 Vertrag

Anlage zu Ziffer 17.5 EVB-IT Erstellungsvertrag

Kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit

Der Auftragnehmer hinterlegt bei Abschluss des EVB-IT Erstellungsvertrages den als Sicherheit vereinbarten Geldbetrag gemäß § 18 Abs. 5 VOL/B oder übergibt dem Auftraggeber eine unbefristete Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines vergleichbaren Kreditinstituts aus einem Mitgliedsstaat der EU in der vereinbarten Höhe. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur soweit, wie die Gegenforderung nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Auf die Einrede der Anfechtbarkeit wird zudem nur soweit verzichtet, wie kein Fall des § 123 BGB (Anfechtung wegen arglistiger Täuschung) vorliegt.

Die kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit beträgt hinsichtlich der Vertragserfüllung ■■■■ und hinsichtlich der Mängelhaftung ■■■■ des Erstellungspreises^{1*}. Der Auftraggeber kann eine Anpassung verlangen, wenn sich der Auftragswert* gegenüber dem Erstellungspreis* erhöht. Eine Anpassung ist erstmalig bei einer Erhöhung um ■■■■ und im Übrigen in angemessenen Schritten möglich.

Die Sicherheit dient als Vertragserfüllungssicherheit der Absicherung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers aus der Erstellung der Software bis zur Abnahme, insbesondere für Ansprüche wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, aus Vertragsstrafe und ungerechtfertigter Bereicherung. Ist eine Teilabnahme oder die Gesamtabnahme erfolgt, dient die Sicherheit auch der Absicherung sämtlicher Mängelansprüche aus der Erstellung der Software. Die Sicherheit ist unverzüglich nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche der Software und nach Erfüllung der bis dahin erhobenen Ansprüche auch auf Erstattung von Überzahlungen und Schadensersatz an den Auftragnehmer zurückzugeben.

Bürgschaften können auch durch andere Bürgen als deutsche Kreditinstitute oder vergleichbare Kreditinstitute aus einem Mitgliedsstaat der EU gestellt werden, sofern der Auftraggeber den Bürgen zuvor als tauglich anerkannt hat.

¹ Die mit * versehenen Begriffe werden in den EVB IT Erstellungs-AGB definiert.